

4.3.3.3 Kundmachungsgesetz

Das Kundmachungsgesetz (KmG) aus dem Jahr 1985 erhält für die Medien insofern praktische Relevanz, als dieses Gesetzes die Rechtsgrundlage für Kundmachungen in den Tageszeitungen oder aber in einem öffentlichen Amtsblatt enthält.³⁶⁶ In Art. 1 KmG heisst es: «Rechtsetzende Vorschriften (Rechtsvorschriften) werden im Landesgesetzblatt, andere Vorschriften und Anordnungen sowie amtliche Mitteilungen im Amtsblatt kundgemacht». Das Landesgesetzblatt und Amtsblatt werden gemäss Art. 2 KmG von der Regierung herausgegeben. Nach Art. 16 ist das Amtsblatt das offizielle Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein. Auch über die Form des Amtsblattes äussert sich das KmG: «Das Amtsblatt kann als eigene Sammlung oder als Teil eines anderen von der Regierung bezeichneten Kundmachungsorgans herausgegeben werden.»³⁶⁷

Mit einem Amtsblatt wäre ein finanzieller Nerv der Tageszeitungen getroffen, da hohe Inserateerinnahmen der beiden Tageszeitungen wegfallen würden. Beide Landeszeitungen tragen im Kopf der Ausgabe die Bezeichnung «Mit amtlichen Publikationen».³⁶⁸ Ein von der Regierung gemäss KmG herausgegebenes Amtsblatt würde grosse finanzielle Einbussen bedeuten. Von Seiten der Freien Liste wird diese Praxis heftig kritisiert, weil sie eine versteckte Parteienförderung zugunsten der FBP und der VU dahinter sieht.³⁶⁹ Über die negativen Konsequenzen einer Einführung eines Amtsblattes für die beiden Landeszeitungen dürften

³⁶⁶ Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41 (KmG).

³⁶⁷ Art. 17 Abs. 12 KmG.

³⁶⁸ Stand September 2003. Das Liechtensteiner Volksblatt führte vor dem September 2003 die Bezeichnung «Amtliches Publikationsorgan». Die Bezeichnung hat bei den verschiedenen Medien im Verlauf der Geschichte immer wieder leicht variiert.

³⁶⁹ Im Wahlprogramm 2001 schreibt die FL: «Wir fordern ein Amtsblatt, das nicht nur finanziell günstiger ist, sondern auch eine bessere Information der Bevölkerung und der Wirtschaft erlaubt. Auf ein Amtsblatt darf nicht verzichtet werden, nur um die beiden Parteizeitungen mittels gut bezahlter «Amtlicher Kundmachungen» zusätzlich zu subventionieren. Eine solche versteckte staatliche Förderung dient allein dem Überleben der Parteizeitungen.» Sie schliesst eine generelle Kritik an der Medienförderung an: Die Medien in Liechtenstein werden vom Staat massiv gefördert – allerdings werden die finanziellen Mittel sehr ungleich verteilt: Radio L, Vaterland und Volksblatt bekommen den Löwenanteil. Die Medienförderung muss darauf ausgerichtet werden, die Meinungsvielfalt und die journalistische Qualität der Medien zu fördern.»